

### VfGH-Rechtsprechung

## Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Grundbuchseintragsgebühr

### Irrelevanz fehlender Kostenäquivalenz und exzessiver Querfinanzierung

GEORG KOFLER<sup>\*)</sup>



In seinem Beschluss vom 28. 11. 2022, E 1762/2022, teilte der VfGH verfassungsrechtliche Bedenken gegen die prozentuelle Grundbuchseintragsgebühr nicht. Der Gesetzgeber habe einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, eine strenge Kostenäquivalenz im Einzelfall sei nicht erforderlich, und im Lichte der Nutzenäquivalenz beständen keine Bedenken, dass die Eintragsgebühr nach dem „Wert des Rechtes“ bemessen wird. Dieser Beitrag zeigt auf, dass der VfGH damit allfälligen Schranken einer Querfinanzierung innerhalb des Justizsystems eine Absage erteilt.

#### 1. Überblick und Problemstellung

Der Titel dieses Beitrags mag auf den ersten Blick überraschen, passieren doch jährlich tausende Grundbuchseintragungen ohne verfassungsrechtliches „Störgefühl“. Auch dem VfGH war dieses Thema zuletzt nur einen Ablehnungsbeschluss wert.<sup>1)</sup> Bei genauerer Betrachtung überrascht dies jedoch in mehrfacher Hinsicht, wie es im Folgenden in der gebotenen Kürze aufzuzeigen gilt. Dabei steht nicht die Kumulation mit der Grunderwerbsteuer im Vordergrund, sondern das Fehlen jeglicher Kostenäquivalenz und die Unstimmigkeiten in der Binnenstruktur des Gebührensystems.

Den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren unterliegt nach § 1 Abs 1 Gerichtsgebührengesetz (GGG)<sup>2)</sup> „die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungsbehörden einschließlich der an diese gerichteten Eingaben sowie die Führung der öffentlichen Bücher, Urkundensammlungen sowie einsichtsfähigen Register“. Gemeint ist damit die „konkrete Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden“.<sup>3)</sup> Das GGG regelt auch die prozentuelle Eintragsgebühr für Eintragungen im Grundbuch. Die Eintragsgebühr beträgt 1,1 % „vom Wert des Rechtes“ (TP 9 lit b Z 1 GGG), wobei der Wert des Rechtes bei einem Kauf der Kaufpreis zuzüglich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen ist (§ 26 Abs 3 GGG), sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Das System der Gerichtsgebühren ist systematisch darauf ausgerichtet, die finanziellen Mittel zu erheben, um die „Kernaufgaben der Justiz [...] erfüllen zu können“.<sup>4)</sup> Zumindest eines seiner Ziele ist die „Annäherung an die Kostenwahrheit“.<sup>5)</sup> Im System der Abgaben ist damit das Gerichtsgebührensystem ersichtlich in materieller und politischer Hinsicht auf die Finanzierung des Justizsektors gerichtet und gliedert sich insofern mit einer eigenen Binnenstruktur in das Abgabenrecht ein.

<sup>\*)</sup> Univ.-Prof. Dr. Georg Kofler, LL.M. ist Universitätsprofessor für internationales Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

<sup>1)</sup> VfGH 28. 11. 2022, E 1762/2022 (Ablehnungsbeschluss). Der Autor war Beschwerdeführer in diesem Verfahren, wobei die wesentlichen verfassungsrechtlichen Argumente bereits in einer älteren wissenschaftlichen Arbeit des Autors entwickelt wurden (siehe Kofler, Überlegungen zur mehrfachen Abgabenbelastung des entgeltlichen Grundstückserwerbs, SPRW 2014, 41 [41 ff]).

<sup>2)</sup> BGBI 1984/501 idgF.

<sup>3)</sup> ErlRV 366 BlgNR 16. GP, 29.

<sup>4)</sup> So der wiederholte Hinweis in ErlRV 113 BlgNR 24. GP, 1, 20 und 21.

<sup>5)</sup> ErlRV 113 BlgNR 24. GP, 20.

Die Zielsetzung der Gebührenfinanzierung des Justizsektors steht in einem gewissen Widerspruch zur – auch von staatlicher Seite geprägten<sup>6)</sup> – öffentlichen Wahrnehmung, dass das Justizsystem als Kernaufgabe des Staates zumindest zu einem Gutteil durch das allgemeine Steuersystem und damit durch das gesamte Steuervolk finanziert wird. Dies ist indessen nicht der Fall, ist doch das Justizsystem traditionell nicht steuer-, sondern gebührenfinanziert. Andererseits werden die zu entrichtenden Gerichtsgebühren – fälschlicherweise – vielfach als Geldleistung für eine kostenmäßig zumindest grob äquivalente konkrete Gegenleistung des öffentlichen Sektors verstanden.<sup>7)</sup> Beide Missverständnisse hängen zusammen. So entspricht es durchaus dem allgemeinen – und auch finanzwissenschaftlichen – Sprachverständnis, dass Gebühren Geldleistungen sind, die der Einzelne als Gegenleistung für individuell zurechenbare Leistungen der öffentlichen Verwaltung zu erbringen hat.<sup>8)</sup> Während aber die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bei den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen („*kommunale Nutzungsgebühren*“) in der Tat von einem gewissen Kostenüberschreitungsverbot („Äquivalenzprinzip“) ausgeht,<sup>9)</sup> liegt dem allgemeinen Gebührenbegriff keine zwingende Kostenäquivalenzüberlegung zugrunde. Dies zeigt sich schon darin, dass etwa die – ohnehin zur festen Eingabengebühr hinzutretenden – Eintragsgebühren als Prozentsatz (1,1 %) vom Wert nach § 26 GGG bemessen werden, wohingegen der Gerichtsaufwand für die Eintragung wohl tendenziell wertunabhängig sein wird, jedenfalls aber nicht als Prozentsatz des Wertes steigt. Die Eintragsgebühr tritt damit als „*Prozentgebühr*“ zur Grunderwerbsteuer hinzu.

## 2. Rechtsprechung zur Verfassungskonformität von prozentualen Gerichtsgebühren

Gerichtsgebühren beziehen sich zwar auf Leistungen des Staates, sind aber keine Gebühren im Sinne eines Entgelts für eine bestimmte Leistung, keine „*Gegenleistung für den Arbeitsaufwand der Gerichte*“<sup>10)</sup> oder „*Entlohnung*“ des Gerichts,<sup>11)</sup> weil es sich um „*öffentliche Abgaben*“ iSd § 5 F-VG handle.<sup>12)</sup> So macht auch § 1 Abs 1 GGG deutlich, dass die Gerichtsgebühren zwar für die Inanspruchnahme der Gerichte zu leisten sind, aber nicht nach einem Prinzip der Kostenäquivalenz, sondern „*nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs*“. Es ist daher lediglich fraglich, ob die Ausgestaltung der Eintragsgebühr dem Sachlichkeitsgebot entspricht, wobei nach der Rechtsprechung des VfGH in diesem Bereich die Auswahl des Besteuerungsgutes und Besteuerungsmaßes vor allem durch Kosten- oder Nutzenäquivalenzüberlegungen gerechtfertigt sein muss,<sup>13)</sup> wenngleich die Nutzenäquivalenzüberlegung in § 1 Abs 1 GGG nicht ausdrück-

<sup>6)</sup> Dem wird zB auch nicht durch die Broschüre des BMF, Wohin fließt der Steuereuro? (2010) 12, entgegengetreten, wo in einem Beispieldfall davon die Rede ist, dass ein gewisser Betrag der „*Steuerleistung von Frau und Herrn Muster*“ (nämlich 3,9 %) „*in die Staats- und Rechtssicherheit, also unsere Polizei und die Gerichte*“ fließt. Das stimmt wohl statistisch, erweckt aber natürlich den Eindruck, dass das Gerichtssystem durch das gesamte Steuervolk finanziert wird.

<sup>7)</sup> Siehe auch die entsprechenden Vorbringen zB in VwGH 31. 5. 1995, 95/16/0097 („*Entlohnung*“ des Gerichts), und VwGH 18. 9. 2003, 2003/16/0040 („*Gegenleistung für den Arbeitsaufwand der Gerichte*“).

<sup>8)</sup> Kofler in Kneihs/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (25. Lfg, 2020) § 5 F-VG Rz 13.

<sup>9)</sup> Siehe zB VfSlg 16.319/2001 und 16.690/2002, sowie vorgehend zB VfSlg 5.028/1965; 5.945/1969; 7.583/1975; 8.847/1980; 9.889/1983; 11.294/1987; 11.559/1987.

<sup>10)</sup> So das Vorbringen in VwGH 18. 9. 2003, 2003/16/0040.

<sup>11)</sup> So das Vorbringen in VwGH 31. 5. 1995, 95/16/0097.

<sup>12)</sup> VwGH 22. 3. 1984, 83/15/0079; 17. 9. 1992, 91/16/0108; 31. 5. 1995, 95/16/0097; 27. 2. 1997, 97/16/0003; 30. 4. 2003, 2000/16/0086. Diese Begründung greift wohl in isolierter Betrachtung deshalb zu kurz, sind doch auch kostenäquivalent auszugestaltende Gebühren definitionsgemäß Abgaben im finanzverfassungs- und finanzausgleichsrechtlichen Sinne; siehe auch VfSlg 6.028/1969 und Kofler in Kneihs/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (25. Lfg, 2020) § 5 F-VG Rz 4 ff.

<sup>13)</sup> Siehe nur VfSlg 14.473/1996; 16.048/2000; 18.070/2007; 19.487/2011; 19.914/2014.

lich als Zielsetzung des Gerichtsgebührensystems zum Ausdruck kommt („Inanspruchnahme“, „Führung“).

Auf dieser Basis hat der VfGH bislang folgende Erwägungen zur Verfassungskonformität des Systems der Gerichtsgebühren als solches – und insbesondere jenes der Prozessualgebühren in TP 9 lit b GGG – herangezogen:

- Dem Gesetzgeber stehe bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.<sup>14)</sup>
- Bei Gerichtsgebühren sei eine „Äquivalenz im Einzelfall“ in dem Sinn, dass die Gebühr – zumindest in einer Durchschnittsbetrachtung – dem bei Gericht verursachten Aufwand entspricht, nicht erforderlich.<sup>15)</sup> Die Erzielung fiskalischer Erträge für den Steuerkläger sei daher nicht ausgeschlossen.<sup>16)</sup>
- Abzulehnen sei die Auffassung, der dem Gericht verursachte Arbeitsaufwand sei für die Grundbuchseintragung bei der Gerichtsgebührenpflicht zu berücksichtigen.<sup>17)</sup> Vielmehr wird es als sachlich angesehen, wenn der Gesetzgeber bei der Festlegung des Tarifs etwa das vermutete Interesse der Parteien oder ihre Finanzkraft heranzieht.<sup>18)</sup>
- Zudem sei es verfassungsrechtlich unbedenklich, dass je nach dem Interesse der Parteien an der Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte iSd § 1 GGG dem Prinzip der Nutzenäquivalenz folgend unterschiedlich hohe Gerichtsgebühren anfallen.<sup>19)</sup> So dürfe eine „Berücksichtigung des Nutzens der Eintragung [...] auch im Bereich von Gerichtsgebühren keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen“.<sup>20)</sup>
- Es entspreche in Gebührensachen dem Sachlichkeitsgebot, wenn der Gesetzgeber bei der Erlassung von Gesetzen von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht,<sup>21)</sup> wobei auch die Anknüpfung der Gerichtsgebühren an leicht feststellbare äußere Merkmale (zB Höhe des Kaufpreises, Höhe der Kapitalerhöhung) sachgerecht sei.<sup>22)</sup> Auch dürfe der Gesetzgeber Gesichtspunkte der Verwaltungökonomie berücksichtigen.<sup>23)</sup>

Vor diesem Hintergrund hegte der VfGH auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die prozentuale Eintragsgebühr. Insbesondere auf Basis von VfSlg 11.751/1988, 18.070/2007 und 19.487/2011<sup>24)</sup> lag damit schon bisher die – auch im vorliegenden Ablehnungsbeschluss bekräftigte – Schlussfolgerung nahe, dass die Eingriffswirkung der Prozessualgebühr für Grundbuchseintragungen, die umso höher ausfällt, je höher der Wert des Grundstücks ist, angesichts einer Nutzenäquivalenz per se nicht unsachlich ist, und zwar selbst dann, wenn sie eine erhebliche Abgabenbelastung nach sich zieht und zudem keine absolute Obergrenze besteht.<sup>25)</sup> Im Einklang mit der allgemeinen gleichheitsrechtlichen Judikatur des VfGH<sup>26)</sup> wird eine Verfassungswidrigkeit auch nicht dadurch

<sup>14)</sup> Dazu zB VfSlg 19.914/2014; 19.943/2014.

<sup>15)</sup> VfSlg 11.298/1987; 11.751/1988; VfGH 11. 3. 1992, B 1166/91 (unveröffentlichter Ablehnungsbeschluss); 9. 6. 1997, B 472/97 (unveröffentlichter Ablehnungsbeschluss); VfSlg 17.092/2003; 18.070/2007; 19.487/2011; 19.590/2011; 19.666/2021; 19.914/2014; 20.243/2018; siehe zB auch VwGH 30. 4. 2003, 2000/16/0086; 18. 9. 2003, 2003/16/0040.

<sup>16)</sup> So explizit zum GebG VfSlg 17.958/2006.

<sup>17)</sup> VwGH 30. 4. 2003, 2000/16/0086 (zu TP 9 lit b Z 1); siehe auch VwGH 2. 7. 1998, 96/16/0105.

<sup>18)</sup> VfSlg 17.092/2003.

<sup>19)</sup> VfSlg 18.070/2007.

<sup>20)</sup> Siehe den in VfSlg 19.487/2011 wiedergegebenen Prüfungsbeschluss.

<sup>21)</sup> VfSlg 16.454/2002; 17.414/2004; 19.590/2011; 19.943/2014.

<sup>22)</sup> VfSlg 11.751/1988; 19.590/2011; 19.943/2014; siehe auch den in VfSlg 19.487/2011 wiedergegebenen Prüfungsbeschluss.

<sup>23)</sup> VfSlg 19.943/2014.

<sup>24)</sup> Siehe zB auch BVwG 17. 1. 2019, L527 2200688-1.

<sup>25)</sup> Siehe VwGH 17. 11. 1983, 82/15/0148 (zur 1,1%igen Eintragsgebühr für Schiffshypotheken).

<sup>26)</sup> Siehe zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit von Härtefällen allgemein VfSlg 19.031/2010.

hervorgerufen, dass in Einzelfällen durch die Vorschreibung von Gebühren Härten entstehen.<sup>27)</sup> Allerdings muss das System in sich, also in seiner Binnenstruktur, konsistent ausgestaltet sein, um verfassungsrechtlich bestehen zu können.<sup>28)</sup>

### 3. Argumente gegen die Verfassungskonformität der Eintragungsgebühr

Die stehsatzförmigen Begründungsformeln des VfGH verdecken allerdings gewisse Unstimmigkeiten in der Rechtsprechung. Der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall ersuchte den VfGH daher – wenn auch leider vergeblich –, seine Rechtsprechung zum System der Eintragungsgebühr unter zwei Gesichtspunkten zu überdenken, nämlich hinsichtlich des empirischen Abweichens von jeglicher Kostenäquivalenz einerseits und der exzessiven Querfinanzierung anderer Sparten des Justizsystems andererseits.

Wenn nämlich der VfGH keine „strenge“ Äquivalenz im Einzelfall fordert, zeigte sich in der jüngeren Rechtsprechung, dass eine Gerichtsleistung in einem gewissen Umfang durchaus erbracht werden muss,<sup>29)</sup> Wertdifferenzierungen auf ihre Sachlichkeit zu überprüfen sind<sup>30)</sup> und schließlich wohl eine allgemeine Grenze dort liegt, wo eine „Exzessivität“ besteht, die letztlich zur Unsachlichkeit der Regelung führt.<sup>31)</sup> Es war somit bislang kein kategorischer Ausschluss des Kostenäquivalenzprinzips als Prüfungsmaßstab zu unterstellen.<sup>32)</sup> In der Tat betonte der VfGH, dass es „dem Gesetzgeber freisteht, im Hinblick auf Kostenwahrheit und Verursacherprinzip Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte vorzusehen“,<sup>33)</sup> was wiederum zu implizieren schien, dass ein exzessives Abweichen von Kostenwahrheit und Verursacherprinzip nicht mehr vom gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gedeckt ist. Ein Kernargument basiert daher auf dem Auseinanderklaffen von Zielsetzung und Realität: Wenn nämlich der Gesetzgeber einerseits Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte nur „im Hinblick auf Kostenwahrheit und Verursacherprinzip“ vorsehen darf<sup>34)</sup> und andererseits eine Gebühr nur an eine erbrachte Gerichtsleistung geknüpft werden darf,<sup>35)</sup> impliziert dies, dass der Gesetzgeber mit der Gestaltung der Eintragungsgebühr seinen – durchaus erheblichen<sup>36)</sup> – Gestaltungsspielraum überschritten hat: Denn gerade auch im Lichte des in § 1 Abs 1 GGG normierten Inanspruchnahmekonnexes von Gerichtsgebühren schien es sachlich nicht gerechtfertigt, wenn sich der Gesetzgeber zwar an einer – typisierenden – „Nutzenäquivalenz“ durch die Wertanknüpfung der Gebühr orientiert, dabei aber exzessiv von jeglicher kostenorientierten Äquivalenz – also einer Kostenwahrheit und dem Verursacherprinzip<sup>37)</sup> – abweicht.<sup>38)</sup> In der Tat ist es nämlich verfassungswidrig, „wenn das Gebührensystem nicht nur in Ausnahmefällen ein Missverhältnis zwischen der Höhe der Gebühr einerseits sowie dem Aufwand der Behörde und dem Vorteil für den Antragsteller andererseits bewirkt“.<sup>39)</sup>

Von einer auch nur annähernden Kostenäquivalenz kann aber keine Rede sein: So klaffen Eintragungsgebühren einerseits und damit zusammenhängende Kosten des Jus-

<sup>27)</sup> VfSlg 17.092/2003; 19.590/2011.

<sup>28)</sup> VfSlg 19.943/2014; Bezemek, Gerichtsgebühren in grundrechtlicher Betrachtung, JRP 2018, 240 (242).

<sup>29)</sup> VfSlg 19.590/2011 (zur Verfassungswidrigkeit der Vorschreibung bestimmter Gebühren für die Anfertigung von Kopien durch die Parteien unabhängig von der Inanspruchnahme der Gerichtsinfrastruktur).

<sup>30)</sup> VfGH 19.487/2011 (zur Anknüpfung an Einheitswerte).

<sup>31)</sup> VfSlg 18.070/2007 (zum Streitwert als Bemessungsgrundlage für eine prozentuale Gerichtsgebühr).

<sup>32)</sup> Bezemek, JRP 2018, 240 (243), unter Hinweis auf Kofler, SPRW 2014, 41 (49 ff).

<sup>33)</sup> VfSlg 19.943/2014, unter Hinweis auf VfSlg 19.590/2011; 19.666/2021; 20.243/2018.

<sup>34)</sup> VfSlg 19.943/2014.

<sup>35)</sup> VfSlg 19.590/2011 (zur Verfassungswidrigkeit der Vorschreibung bestimmter Gebühren für die Anfertigung von Kopien durch die Parteien unabhängig von der Inanspruchnahme der Gerichtsinfrastruktur).

<sup>36)</sup> Siehe zB VfSlg 19.666/2012; 19.914/2014; 20.243/2018.

<sup>37)</sup> Dazu VfSlg 20.243/2018.

<sup>38)</sup> Siehe auch Bezemek, JRP 2018, 240 (242 ff).

<sup>39)</sup> VfSlg 19.914/2014.

tizwesens stark auseinander,<sup>40)</sup> sodass diesen offenbar kein über die Einnahmenbeschaffung hinausgehender, rechtfertigender Lenkungszweck innewohnt (und überdies in aller Regel bereits eine wertabhängige Vorbelastung mit Grunderwerbsteuer besteht). Wie bereits erwähnt ist das österreichische Justizsystem nicht durch das allgemeine Steuersystem finanziert, sondern durch Gerichtsgebühren sogar „überdeckt“: So beträgt die Kostendeckung im Gerichtssystem im weiteren Sinne rund 109,84 %,<sup>41)</sup> womit Österreich auch europäischer Spitzenreiter ist und sein Gerichtssystem durch Gebühren mehr als selbstfinanziert, ja sogar einen „Gewinn“ macht.<sup>42)</sup> Darüber hinaus wird das Justizsystem in einem erheblichen Ausmaß durch das Grundbuch „querfinanziert“, stellt doch dieses mit seinen jährlich über 170.000 Tagebuchzahlen, die Eigentumseintragungen im Grundbuch betreffen,<sup>43)</sup> ein „*profit maker*“ dar: Aus mehreren parlamentarischen Anfragebeantwortungen lassen sich für den Zeitraum von 2000 bis 2012 Daten hinsichtlich der Ausgaben des Justizsektors als auch der Einnahmen entnehmen.<sup>44)</sup> Im Ergebnis deckten die Gebühreneinnahmen im Schnitt der Jahre 2000 bis 2012 rund 72,6 % der gesamten Justizkosten (samt Justizanstalten) bzw. rund 103,0 % der Kosten des Gerichtssystems. Erleuchtend ist hier zudem, dass die Einnahmen aus dem Posten „*Grundbuch und Sonstiges*“ daran einen massiven Anteil hatten: Rund 68,9 % der Kosten des Gerichtssystems wurden dadurch gedeckt. So wurden etwa im Jahr 2012 knapp 69 % der Kosten des Gerichtssystems alleine durch das Grundbuch abgedeckt, und rund 80 % der Gesamtgebühreneinnahmen stammten aus dem Grundbuch. Dem steht der Umstand gegenüber, dass auf das Grundbuch nur ein Bruchteil der Gesamtkosten des Gerichtssystems entfiel, und zwar – selbst bei außerordentlich großzügiger Kostenzuordnung – offenbar weniger als 6 %. Anders gewendet: Das Grundbuch warf im Jahr 2012 daher auf Basis dieser Schätzungen einen „Gewinn“ von mehr als 450 Mio Euro ab bzw. deckte seine Kosten jedenfalls zu weit mehr als 1.000 %. An diesen Größenordnungen dürfte sich auch seither wenig geändert haben; ganz im Gegenteil ist der Überschuss im Justizsystem durch Gerichtsgebühren sogar gestiegen (und zwar auf 117 % im Jahr 2016<sup>45)</sup>), und der relative Anteil der Grundbuchgebühren dürfte sich seither nicht relevant verändert haben.

Aufgrund der Dimension dieser Diskrepanz kann daher von einer wertmäßigen Äquivalenz im Sinne einer Kostenwahrheit und eines Verursacherprinzips nicht einmal annähernd gesprochen werden. Die grundbuchsbezogenen Gerichtsgebühren unterscheiden sich damit auch wesentlich von den anderen (vor einigen Jahren auch vom VfGH beurteilten<sup>46)</sup>) Gebühren nach dem GGG, denen in aller Regel – zumindest in einer Durch-

<sup>40)</sup> Hierbei wird nicht übersehen, dass der Bund zB durch eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer (und Änderung des finanzausgleichsrechtlichen Verteilungsschlüssels) die Eintragungsgebühren aufkommensneutral kostenäquivalent ausgestalten könnte. Dennoch kommt es wohl auf die Sachlichkeit der bestehenden Regelung im Gerichtsgebührengesetz an, nicht aber auf die bloße Möglichkeit einer aufkommensneutralen „Umschichtbarkeit“ der Belastung, die überdies einem politischen Prozess – und aufgrund der derzeit abweichenden Zuordnung der beiden Abgaben durch § 8 FAG 2008 – finanzausgleichsrechtlicher Folgeüberlegungen zu unterziehen wäre. Siehe zu einer ähnlichen Fragestellung im früheren Schema des finanzverfassungsrechtlichen Typenzwangs auch VfSlg 11.666/1988 und 11.667/1988.

<sup>41)</sup> The European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), Evaluation Report on European Judicial Systems (2012) 80.

<sup>42)</sup> Siehe CEPEJ, Evaluation Report, 80, wo ausgeführt wird, dass Österreich „more than self-finances its judicial system through the fees collected from users: it makes a profit“.

<sup>43)</sup> Siehe zu dieser Zahl die Stellungnahme der Bundesregierung in VfSlg 19.487/2011. Nach Auskunft des Justizministeriums gab es im Jahr 2012 insgesamt 624.266 neue Geschäftsfälle (Anfall in der Gattung TZ) im Grundbuch. Tagebuchzahlen (TZ) gibt es für jede Änderung im Grundbuch, sie sind im Grundbuchsverfahren die Aktenzahlen des Gerichts.

<sup>44)</sup> Zu dazu und zum Folgenden ausführlich und mwN Kofler, SPRW 2014, 41 (41 ff), sowie die dortigen Berechnungen in den Anhängen I und II.

<sup>45)</sup> Siehe CEPEJ, European judicial systems, CEPEJ Studies No 26 (2018) 69 (mit Daten des Jahres 2016); siehe auch Bezemek, JRP 2018, 240 (240).

<sup>46)</sup> Siehe etwa den Beschluss VfGH 18. 6. 2018, E 421/2018 (zu Pauschalgebühren).

schnittsbetrachtung – ein wesentlich höherer Personal- und Amtsaufwand gegenübersteht (Kostenäquivalenz) und die – gleichfalls in einer Durchschnittsbetrachtung – kein „*profit maker*“ sein dürften. Vielmehr ist es – wie oben gezeigt – der Grundbuchseintragungsgebühr systematisch immanent, dass sie in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand der Behörde steht. Sie steht also nicht nur ausnahmsweise, sondern „in der Regel“ in keinem Verhältnis zum tatsächlich anfallenden Aufwand. Umgekehrt formuliert tragen also jene Abgabepflichtigen, die das Grundbuch in Anspruch nehmen, nicht nur weit mehr als die diesbezüglichen Kosten, sondern auch zu einem nicht unbeträchtlichen Teil die Kosten des gesamten Gerichtssystems. Diese Diskrepanz wird natürlich noch deutlicher, wenn Zivil- und Strafrechtssystem getrennt betrachtet werden. Dies führt im Durchschnitt wiederum zu einer relativen Entlastung nicht nur des allgemeinen Steuerzahlers, sondern auch jener, die das sonstige Gerichtssystem beanspruchen.

Nun mag man einwenden, dass diese Argumentation die verfassungsrechtliche Bedeutung der Kostenäquivalenz überschätzt. Doch auch aus einem anderen Grund hat der Beschwerdeführer Bedenken vorgebracht, wird doch durch die übermäßige relative Mehrbelastung von Grundbuchseintragungen auch das GGG in seiner Binnenstruktur problematisch: So erfolgt durch die Eintragungsgebühren eine exzessive „Querfinanzierung“ der anderen Geschäftssparten des Gerichtssystems, und zwar ungeachtet dessen, ob andere Gerichtsvorgänge einen der Grundbuchseintragung vergleichbaren Nutzen bringen oder der Grundbuchseintragung vergleichbare Kosten verursachen. Mit anderen Worten: Selbst wenn man das Fehlen jeglicher (systematischer) Kostenäquivalenz als verfassungsrechtlich unbeachtlich ansähe, verbleibt ein erhebliches Störgefühl. Denn auch das mögliche Argument der Nutzenäquivalenz der grundbuchsbezogenen Gerichtsgebühren<sup>47)</sup> und die Überlegung, dass die Erzielung fiskalischer Erträge durch Gerichtsgebühren nicht ausgeschlossen ist,<sup>48)</sup> erklären die Verzerrungen in der Binnenstruktur der Gerichtsgebühren und der Ausgestaltung der Eintragungsgebühren im Vergleich zu den übrigen Gebühren nach dem GGG nicht: Durch die grundbuchsbezogenen Gebühren erfolgt eine exzessive „Querfinanzierung“ der anderen Geschäftssparten des Gerichtssystems (etwa auch des Firmenbuches), ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung innerhalb des GGG ersichtlich wäre. Warum etwa die prozentualen Grundbuchsgebühren gegenüber den günstigen fixen Außerstreich- oder Firmenbuchgebühren<sup>49)</sup> durch zusätzlichen Verfahrensaufwand oder durch zusätzlichen Nutzen gerechtfertigt wären, ist nicht ersichtlich.<sup>50)</sup> Auch der Aspekt der Verwaltungsökonomie ist hier keine Rechtfertigung für die grundlegende Ungleichbehandlung.

#### 4. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Grundbuchsgebühr: rezenter Ablehnungsbeschluss des VfGH

Der Beschwerdeführer brachte im verfassungsgerichtlichen Verfahren vor, dass es einer erneuten, detaillierten Überprüfung der Grundbuchseintragungsgebühr durch den VfGH bedürfe. Denn die Eintragungsgebühr weiche exzessiv vom „*Aufwand der Behörde*“ ab, führe in der gleichheitsrechtlich maßgeblichen Binnenstruktur des Gerichtsgebührensystems zu einer exzessiven Querfinanzierung der anderen Gerichtssparten unabhängig vom jeweiligen „*Vorteil für den Antragsteller*“ (also der allenfalls relevanten

<sup>47)</sup> ZB VfSlg 11.751/1988; 18.070/2007; 19.487/2011.

<sup>48)</sup> ZB VfSlg 17.958/2006.

<sup>49)</sup> ZB für eine Verschmelzung von zwei Kapitalgesellschaften unabhängig von deren Größe, Bilanzsumme, Umsatzerlöse etc nur 368 Euro nach TP 10. Hier ist freilich zuzugeben, dass sich eine Prozentanänderung im Lichte der Abgabenverbots der unionsrechtlichen Kapitalansammlungsrichtlinie (Richtlinie 2008/7/EG, ABI L 46 vom 21. 2. 2008, S 11) sowie der dort vorgesehenen Ausnahme (nur) für „*Abgaben mit Gebührencharakter*“ komplexer gestalten könnte.

<sup>50)</sup> Siehe dazu etwa VfSlg 17.783/2006 (zu Gebühren nach dem Bundesvergabegesetz).

Nutzenäquivalenz) und habe damit letztlich eine unsachliche Ausgestaltung des Gesamtsystems der Gerichtsgebühren nach dem GGG zur Folge. Der VfGH griff diese Argumente jedoch nicht auf, sondern machte mit seinem Ablehnungsbeschluss nach Art 144 Abs 2 B-VG deutlich, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

*„Die Beschwerde behauptet die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, insbesondere im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes lässt ihr Vorbringen die behaupteten Rechtsverletzungen, aber auch die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.“*

*Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt dem Gesetzgeber bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu und es steht ihm frei, im Hinblick auf die Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte vorzusehen (vgl. VfSlg. 19.666/2012, 19.943/2014, 20.243/2018). Auch darf der Gesetzgeber bei der Regelung von Gerichtsgebühren von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und an leicht feststellbare äußere Merkmale sachgerecht anknüpfen (vgl. VfSlg. 11.751/1988). Eine strenge Äquivalenz im Einzelfall in dem Sinn, dass die Gebühren dem bei Gericht verursachten Aufwand entsprechen müssten, ist nicht erforderlich (VfSlg. 11.751/1988, 18.070/2007, 19.666/2012, 20.243/2018).*

*In Hinblick auf TP 9 lit. b Z 1 GGG hegt der Verfassungsgerichtshof im Übrigen keine Bedenken dagegen, dass die Eintragungsgebühr nach dem ‚Wert des Rechtes‘ zu bemessen ist; die Berücksichtigung des Nutzens der Eintragung ist im Gerichtsgebührenrecht verfassungsrechtlich unbedenklich (VfSlg. 19.487/2011).“<sup>51)</sup>*

Im Lichte der bisherigen Rechtsprechung kam dieser Beschluss natürlich nicht überraschend. Er liegt auch auf einer Linie mit der bedauerlichen Zurückhaltung des Gerichtshofs in Steuerfragen, die sich spätestens seit den „verbrannten Fingern“ bei der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>52)</sup> zunehmend verfestigt hat.<sup>53)</sup> Der VfGH bestätigt hier im Hinblick auf die Gerichtsgebühren vor dem Hintergrund der Argumente in der Beschwerde besonders deutlich den weiten Spielraum des Gesetzgebers im Steuerrecht, die Irrelevanz einer Kostenäquivalenz für die Ausgestaltung von Gerichtsgebühren und die erheblichen Freiheiten bei der „Querfinanzierung“ unterschiedlicher Sparten des Justizsystems. Auch die äußersten Grenzen für den Gesetzgeber scheinen zunehmend zu verschwinden. Wäre es in diesem Lichte etwa sachlich gerechtfertigt, wenn sich das gesamte Justizwesen oder ein großer Teil nur über Grundbuchseinentragungsgebühren finanzierte? Wäre es darüber hinaus zulässig, über Eintragungsgebühren auch andere Staatsbereiche wesentlich oder ausschließlich zu finanzieren? Und falls nein, wo läge eine mögliche Grenze? Die Schwierigkeit der Grenzziehung zeigt auch VfSlg 19.590/2011 zur Verfassungswidrigkeit der Vorschreibung von Gebühren für Kopierkosten für den Fall der Anfertigung von Fotos mit einer Digitalkamera durch die Parteien unabhängig von der Inanspruchnahme der Gerichtsinfrastruktur (offenbar abgesehen vom Zeitaufwand für die Aushebung der Akten etc.). Es wäre aber wohl problematisch, bei einer solcherart untergeordneten Inanspruchnahme der Gerichtsinfrastruktur eine Gebührenerhebung gänzlich zu untersagen, bei Minimalleistung des Gerichts aber eine Gebühr in beliebiger Höhe zu akzeptieren. Es wäre damit zumindest zu fordern, dass – jenseits einer fehlenden Kostenäquivalenz im Einzelfall – das Gesamtsystem dennoch einer gewissen – auch kosten- bzw. tätigkeitsorientierten – Äquivalenz zu folgen hat, also eine Gebührenregelung zumindest im Groben der Kostenwahrheit und dem Verursacherprinzip entsprechen muss.<sup>54)</sup>

<sup>51)</sup> VfGH 28. 11. 2022, E 1762/2022.

<sup>52)</sup> Siehe VfSlg 18.093/2007 zur Erbschaftssteuer (kundgemacht in BGBl I 2007/9) und VfSlg 18.147/2007 zur Schenkungssteuer (kundgemacht in BGBl I 2007/39).

<sup>53)</sup> Siehe dazu die Beiträge in Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer, Steuerpolitik und Verfassungsrecht (2023) [in Druck].

<sup>54)</sup> Siehe wiederum VfSlg 19.943/2014.



### Auf den Punkt gebracht

In seinem Beschluss vom 28. 11. 2022, E 1762/2022, teilte der VfGH die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die prozentuelle Grundbuchseintragungsgebühr nicht. Der Gesetzgeber habe einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum, eine strenge Kostenäquivalenz im Einzelfall sei nicht erforderlich, und im Lichte der Nutzenäquivalenz beständen keine Bedenken, dass die Eintragungsgebühr nach dem „Wert des Rechtes“ zu bemessen ist. Für den VfGH scheint damit das kostenzäquivalenztheoretische Argument unbeachtlich, dass das Grundbuch ein echter „profit maker“ ist und im Streitjahr nicht nur knapp 70 % der Kosten des Gerichtssystems finanzierte, sondern auch – konservativ geschätzt – seine Kosten jedenfalls zu weit mehr als 1.000 % selbst abdeckte. Unbedenklich war damit auch, dass dies einerseits zu einer exzessiven „Querfinanzierung“ der anderen Geschäftssparten des Gerichtssystems (etwa auch des Firmenbuches) führt, andererseits in der Binnenstruktur des Gerichtsgebührenrechts die Nutzenäquivalenz bei den günstigen, fixen Außerstreit- oder Firmenbuchgebühren keine Rolle zu spielen scheint.

## Newsletter des BMF zu steuerlichen Fachinformationen

Seit Kurzem bietet das BMF die Möglichkeit zur Newsletter-Anmeldung für „*Fachinformationen Steuer*“. Eigene Newsletter gibt es zu den Themen Altlastenbeitrag, EMCS, Fachinformationen Steuern, Finanzbeziehungen Länder/Gemeinden, FinanzOnline, *multilateral development bank*, Nationaler Emissionszertifikatehandel (NEHG), Steuern, Steuerformulare, Verbrauchssteuern, Zoll und Zoll IT Newsletter.

Die Anmeldung zum Newsletter ist unter <https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/start.asp?FTyp=NEWSABO> unter Angabe der E-Mail-Adresse möglich.

## Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2023

**Erlass des BMF vom 23. 12. 2022, 2022-0.918.544, BMF-AV 2022/160.**

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfssätze wird auf die Ausführungen in den Rz 795 bis 804 LStR verwiesen. Die monatlichen Regelbedarfssätze werden jährlich per 1. 1. angepasst. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Altersgruppe	Regelbedarfssätze
0 bis 5 Jahre	320 Euro
6 bis 9 Jahre	410 Euro
10 bis 14 Jahre	500 Euro
15 bis 19 Jahre	630 Euro
20 Jahre oder älter	720 Euro